

Satzung des Vereins GREEN STEP

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Green Step“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wolfratshausen, Bayern.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wolfratshausen eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Entwicklungshilfe.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Entwicklungshilfe.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Entwicklungshilfe und hierbei speziell die Förderung der nachhaltigen Entwicklung durch Wissenstransfer - und somit Hilfe zur Selbsthilfe - in umweltfreundlicher Technologie (erneuerbare Energien, Erhaltung natürlicher Ressourcen, Naturschutz und Umweltbildung) auf lokaler Ebene in ländlichen Gebieten von Entwicklungsländern.

Der Vereinszweck ist es, einen Beitrag zur Steigerung des Lebensstandards der lokalen Bevölkerung in Entwicklungsländern, sowie einen Beitrag zur Steigerung der Lebens- und Gesundheitsbedingungen der Dorfbevölkerung in den Projektgebieten zu leisten.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a. Wissenstransfer im Bereich der erneuerbaren Energien. Praktische Schulungen sollen es der lokalen Bevölkerung ermöglichen erneuerbare Energiequellen, hergestellt aus lokalen Materialien, zur Energiegewinnung zu nutzen.
- b. die Bereitstellung von erneuerbarer Energie Technologie. Hiermit wird ein Beitrag zur Steigerung des lokalen Einkommens geleistet.
- c. die Bewusstseinschaffung in den Projektdörfern für erneuerbare Energien Technologie.
- d. die Bewusstseinschaffung für die nachhaltige Nutzung von natürlichen Ressourcen und Energie und somit ein Beitrag zur Umweltbildung zu leisten.
- e. die Schaffung von lokalen Kapazitäten für Bildung in den Themenbereichen erneuerbare Energien, nachhaltige Verwendung natürlicher Ressourcen, ökologischen Landbau, Natur- und Umweltschutz.
- f. die Implementierung von umweltfreundlicher Technologie und deren Nutzung in Projektdörfern.
- g. die Förderung von lokalem Unternehmertum in Bereich erneuerbare Energien durch Technologie- und Unternehmerschulung.
- h. die Reduktion von Umweltverschmutzung in Projektdörfern durch alle genannten Maßnahmen.

(3) Der Verein leitet die Projekte in den ausgewählten Projektdörfern in Entwicklungsländern selbst, durch eigene Vereinsmitglieder, um einen effizienten Einsatz der Mittel und Unterstützungen im Sinne des Vereinszweckes zu gewährleisten. Die Projekte werden so hinsichtlich der gewissenhaften Verwendung finanzieller Ressourcen ständig überwacht. Der Verein behält sich das Recht vor, Projekte jederzeit abubrechen, falls es einen triftigen Hinweis auf nicht satzungsgemäße Verwendung von Spenden gäbe.

(4) Grundlage der Projektbezogenen Bildungs- und Ausbildungszusammenarbeit können entsprechende Jointventure-Verträge mit entsprechenden Einzelpersonen, sozialen Einrichtungen, Kommunen oder staatlichen Behörden in Entwicklungsländern bilden.

(5) Die Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch Spenden, Sachspenden, Veranstaltungen, Vorträge, Ausstellungen oder wenn unabdingbar notwendig durch den Aufbau Vereinsgebundener Zweckbetriebe, um den kontinuierlichen Fortgang des Vereinsprojektes und seiner sozialen, bildungspolitischen und kulturellen Zielen eine langfristig planbare Grundlage geben zu können.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- a. Durch Tod oder –bei juristischen Personen- durch Auflösung,
- b. Durch Austritt,
- c. Durch Ausschluss,
- d. Durch Streichung aus der Mitgliederliste.

(3) Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern bestehen keine Ansprüche auf Rückzahlung geleisteter Spenden.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen

hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit der Vorstand in einer gesonderten Beitragsordnung festsetzt. Der Jahresbeitrag ist jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden als geschäftsführendem Vorstand und seinem Stellvertreter.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des BGB (§ 26 BGB), nämlich den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, und zwar durch jeden allein, vertreten.
- (3) Der Vereinsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (5) Die Vorstandstätigkeit kann bei Bedarf durch Beschluss der Mitgliederversammlung durch einen Dienstvertrag gemäß BGB geregelt werden. Die Zuständigkeit für den Abschluss des Dienstvertrages mit dem Vorstand liegt bei der Mitgliederversammlung (§27 Abs.1 BGB).
- (6) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Zahl der Vorstandsmitglieder erweitert werden. Die zusätzlichen Vorstandsmitglieder werden wie der Vorsitzende und sein Stellvertreter gewählt und unterliegen den übrigen Bestimmungen dieser Satzung.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 5 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (3) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Zuständigkeiten des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- (1) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- (2) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- (3) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- (4) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Rechenschaftsberichts,
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- (6) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen mit Nicht-Vorstandsmitgliedern,
- (7) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, dem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 1 Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Den Sitzungsleiter bestimmt die

Geschäftsordnung des Vorstandes. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

- (2) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem, fernmündlichem oder telegrafischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Kassenführung und Kassenprüfer

- (1) Über die Kassengeschäfte ist Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (2) Zahlungen dürfen nur auf Grund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
 - b. Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß §27 Abs.2 Satz 2 BGB;
 - c. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer;

- d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes
- f. Beschlussfassung über die hauptamtliche Ausübung des Vorstandsamts
- g. Beschlussfassung über den Dienstvertrag zwischen Verein und Vorstandsmitgliedern

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich an die letztbekannte Anschrift der Vereinsmitglieder einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 14 Leitung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vereinsmitglied, das vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden im Vorfeld der Versammlung bestimmt wird, geleitet.
- (2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

- (3) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder erschienen ist.
- (5) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (6) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
- (9) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss unverzüglich einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

Für die Außerordentliche Mitgliederversammlung gelten §13, §14 und §15 entsprechend.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der im § 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 14.09.2007 errichtet und in der Wiederaufnahme der Gründungsversammlung vom 18.10.2007 geändert.

Gez.

Cornelia Ehlers

Johannes Hertlein

Daniela Meinel

Sabrina Hoffmann

Felix Gnerlich

Käthe Ehlers

Reinhold Hertlein

Juliane Seyfarth

Christian Müller

Gesa Dörr

Lorenz Laube

Eva Wiesgrill

Katja Thierjung